

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)



Bescheid Nr. D/BAM-0830/20

über die Zuordnung zur Lagergruppe nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Der mit Schreiben der Firma

Argento GmbH
Hauptstraße 28
15806 Zossen

vom 27. Februar 2020 gemäß § 4 Abs. 1 der 2. SprengV angezeigte Feuerwerkskörper

mit der Bezeichnung

Bodenfeuerwirbel
Art.-Nr.: FL1
1395-F2-0050/2018

und der in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinterlegten Beschaffenheit wird gemäß § 4 Abs. 3 der 2. SprengV in der Versandverpackung

der Lagergruppe
und

1.4 (in Worten: eins.vier)

der Verträglichkeitsgruppe

G zugeordnet.

Gültigkeit:

Bescheid wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, erhoben werden.

Berlin, den 17. Juli 2020

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Im Auftrag



(Dienstsiegel)

Dr. Dudek

Bescheide **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.
Dieser Bescheid besteht aus einer Seite.